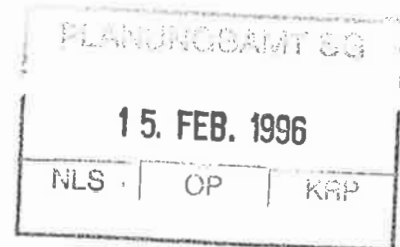




5. Februar 1996

Gemeinderat
9403 Goldach



VII Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Schuppis II

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Bezüglich des Zwecks der Grünzone erfolgt auf dem rechtsverbindlichen Plan keine Differenzierung. Demgegenüber findet sich eine solche im - nicht rechtsverbindlichen - Bericht zum Teilzonenplan. Bezüglich der Grünzone auf der Parzelle Nr. 54 (südwestlicher Teil) wird ausgeführt, diese diene primär der Siedlungsgliederung. Diesbezüglich ist zu präzisieren, dass die fragliche Fläche wenn nicht primär, so zumindest gleichwertig auch dem Naturschutz dient.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)